

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (GRÜNE)

vom 18. September 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2012) und **Antwort**

Recht auf Bildung für Kinder von Flüchtlingen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wird für die in der Erstaufnahmeeinrichtung anderswo in Berlin lebenden Kinder Asylsuchender nach § 6 AsylbLG eine pauschale Erstausrüstung für ihren Schulbedarf pro Schuljahr in gleicher Höhe wie für deutsche Kinder gewährt, deren Bedarf im Rahmen des ALG II durch eine Pauschale von 100 €/Schuljahr (§ 24a SGB II) gedeckt wird?

2. Wenn nein, in welcher konkreten Höhe und Form wird in Berlin von der ZLA und von den Bezirken jeweils die Schulbeihilfe nach § 6 AsylbLG gewährt?

3. Was rechtfertigt ggf. eine Ungleichbehandlung bei Umfang und Form der Schulbeihilfen für deutsche und für asylsuchende Kinder, wenn die Schulpflicht für alle Kinder gleichermaßen gilt und auch der Bildungsbedarf für alle Kinder gleich ist?

4. Wenn Kinder an Ganztagschulen, in Kitas oder Horten den Kostenbeitrag zum Kita- oder Schulesen von in der Regel mindestens 23 €/Monat zu leisten haben, wird dieser Beitrag nach § 6 AsylbLG von der ZLA und von den Bezirken zusätzlich zu den um bis zu 48 % unter den ALG II-Sätzen Grundleistungsbeträgen für Kinder übernommen?

5. Wenn nein, ist der Senat der Auffassung, dass der Essensbeitrag aus den bis zu 48 % unter den ALG II-Sätzen liegenden AsylbLG-Grundleistungsbeträgen für Kinder zu tragen ist, bzw. aus dem Barbetrag für den persönlichen Bedarf der Kinder von 20,45 €/Monat?

Zu 1. - 5.: Im Land Berlin erhalten auch die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend §§ 34, 34 a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Hierzu gehören auch Schulbeihilfen und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Aufgrund der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichtes sind die Grundleistungen weitgehend an die Regelsätze in der Sozialhilfe angepasst worden, so dass eine Unterschreitung um bis zu 48 % nicht mehr stattfindet.

6. Warum wird insoweit nicht zunächst auf die Ergebnisse der unmittelbar nach Einreise durchgeführten Gesundheitsuntersuchung nach AsylVfG zurückgegriffen, um den Beginn des Schulbesuchs nicht unnötig zu verzögern?

Zu 6.: Bei der Eingangsuntersuchung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber handelt es sich ausschließlich um eine Röntgenuntersuchung zum Ausschluss von Tuberkulose. Bei Kindern und Jugendlichen wird diese Untersuchung auch nur durchgeführt, wenn bei den Eltern eine Tuberkuloseinfektion festgestellt wird. Insofern kann die schul-ärztliche Untersuchung nicht durch die Gesundheitsuntersuchung nach dem Asylverfahrensgesetz ersetzt werden.

7. Wie wird sichergestellt, dass die in der Erstaufnahmeeinrichtung lebenden Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen und unverzüglich einen Platz in einer Schule erhalten? Wie lange sind hierbei die Wartezeiten?

Zu 7.: Grundsätzlich werden alle Eltern von schulpflichtigen Kindern zur Schulpflicht beraten. Sie erhalten einen Laufzettel, der im Wohnheim abzugeben ist. Das Verfahren ist mit den Wohnheimen abgesprochen. Ziel ist die möglichst schnelle Aufnahme in die Schule. Die Erstaufnahmeeinrichtungen sorgen für die erforderlichen Informationen über Anmeldung an Schulen, Schulbehörden und schulärztlichen Untersuchungen.

Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler über das Schulamt erfolgt umgehend nach Erstregistrierung. Aufgrund der hohen Fluktuation in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist die Verweildauer in den Schulen sehr unterschiedlich. Wenn die Familien den Bezirk verlassen, wechseln die Kinder und Jugendlichen in der Regel auch die Schule. Über die Dauer von Wartezeiten liegen keine Daten vor.

8. Ist es zutreffend, das die Schulen vor Ort die Aufnahme der Kinder Asylsuchender aus der Erstaufnahmeeinrichtung zum Teil ablehnen, obwohl diese der Schulpflicht unterliegen?

Zu 8.: Ein derartiger Sachverhalt ist dem Senat nicht bekannt.

9. Ist es zutreffend, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht oft über viele Wochen nur deshalb aufgeschoben wird, weil das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung durch das Bezirksamt Spandau fehlt?

Zu 9.: Die Frage kann der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit beantworten. Der zuständige Bezirk hat dazu folgende Information übermittelt:

Nach Aussage des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) Spandau wird so verfahren, dass bei Anmeldung von Kindern im Grundschulalter in der Schule der KJGD von der Schulsekretärin umgehend den Untersuchungsauftrag erhält. In der Regel wird sofort telefonisch ein Termin zur Untersuchung vereinbart. Die Kinder werden innerhalb einer Woche, selten binnen 14 Tagen, im KJGD Goldbeckweg untersucht.

Oberschülerinnen und Oberschülern wird ein Schulplatz durch das Schulamt zugewiesen. Sobald dies geschehen ist, werden die Kinder binnen einer, maximal zwei Wochen, in der zuständigen Dienststelle des KJGD untersucht.

Trotz erheblicher terminlicher und Arbeitsbelastungen im KJGD werden Termine für die Kinder aus der Motardstraße oft eingeschoben und Untersuchungen innerhalb kürzester Zeit sichergestellt.

Wegen des hohen Bedarfs für ältere Kinder sind inzwischen insgesamt fünf Oberschulen in Spandau bestimmt worden, die „besondere Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ anbieten. So verteilt sich die schulärztliche Untersuchung auf die Heinrich-Böll-Oberschule, B.-Traven-Oberschule, Schule an der Jungfernheide, Carl-Friedrich-von Siemens-Oberschule und die Schule am Staakener Kleeblatt.

Es ist wichtig und zum Teil auch notwendig, dass die Untersuchung erfolgt, um schwerwiegende gesundheitliche Risiken festzustellen und ggf. gesundheitliche Hilfen in die Wege leiten zu können. Dabei kann es sich um Sachverhalte handeln, die das Lernen verhindern (Hören, Sehen, Sprechen) als auch um Sachverhalte des Impf- oder Seuchenschutzes.

10. Wie viele Kinder in der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten Zuwendungen nach dem BuT im Bereich

- Mittagessen
- persönlicher Schulbedarf
- Fahrtkosten für den Schulweg
- Teilnahme an Ausflügen
- Teilnahme an Klassenfahrten
- ergänzende Lernförderung?

Zu 10.: Die entsprechenden Daten werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht erhoben und können auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

11. Wie, wann, durch wen und in welchen Sprachen wurden die Eltern in der Erstaufnahmeeinrichtung über die Möglichkeit der Förderung nach dem BuT informiert?

Zu 11.: Anlässlich der Asylverfahrensberatung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales wird auch über die Möglichkeiten der Förderung von Bildung und Teilhabe informiert. Die Beratung findet unter Einsatz einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers statt.

Berlin, den 06. Dezember 2012

In Vertretung

Michael B ü g e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2012)